

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FMB Burgenland GmbH / FMB Facility Management Burgenland GmbH

in Folge „Auftragnehmer“

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) sind ein integrierter Bestandteil des Vertrages und gelten für alle Beauftragungen durch den Vertragspartner zur Leistungserbringung (bestätigtes Angebot, Auftrag, Bestellung, Service- oder auch Wartungsvertrag), außer es wurde anderes explizit vereinbart. Sie werden ergänzt durch spezielle, auf den jeweiligen Geschäftsbereich abgestimmte, besondere Bedingungen.
- 1.2. Die FMB Burgenland GmbH sowie die FMB Facility Management Burgenland GmbH (in Folge „Auftragnehmer“ genannt) wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB und der jeweiligen besonderen Bedingungen tätig.
- 1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG widersprechen.
- 1.4. Diese AGB gelten uneingeschränkt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Allfälligen Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese sind kein Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widerspricht. Die AGB gelten auch bei stillschweigender Annahme eines Angebots. Sämtliche Angebote vom Auftragnehmer sind stets freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch Befristung als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote werden lediglich schriftlich erstellt und per Post, Fax oder E-Mail an den Vertragspartner versandt.
- 1.5. Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem Vertragspartner ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.
- 1.6. Bestellungen oder Aufträge jeder Art, insbesondere die mündlich angenommenen, werden vom Auftragnehmer nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung dieser AGB angenommen. Für das Zustandekommen eines Vertrages bedarf es einer Auftragsbestätigung in schriftlicher Form (auch Fax oder E-Mail möglich). Sofern dem Auftrag ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt, welches vollinhaltlich angenommen wird, gilt die Bestätigung des Vertragspartners auf demselben als Auftragserteilung.
- 1.7. Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Vertragspartners Leistungen/Lieferungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausnahmslos zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.
- 1.8. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer ausdrücklich vorbehalten.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen

und für eine entsprechende Vertretung binnen angemessener Zeit zu sorgen.

- 2.2. Mängel und Schäden – zB an Gebäudeteilen, an elektrischen, sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen – die bei der Erfüllung des Vertrages festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Personal der Einrichtung bzw. einem vom Vertragspartner genannten Ansprechpartner zu melden. Soweit diese Schäden die Mitarbeiter gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch die Ausführung der Arbeiten, Benutzer des jeweiligen Objekts nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- 2.4. Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Arbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Kinder.

## 3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich dem Auftragnehmer alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mitzuteilen. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Offenbarung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger faktischen Umstände, die für eine ordnungsgemäße Vertragsleistung relevant sein könnten. Hierzu gehören insbesondere Umstände, die thematisch in der Branche des Vertragspartners angesiedelt sind und sich für den Auftragnehmer nicht sofort erschließen, weshalb auch diesbezügliche Nachfragen vom Auftragnehmer nicht erfolgen können und auch nicht zu erfolgen haben.
- 3.2. Darüber hinaus gilt diese Informationspflicht des Vertragspartners auch für solche Umstände, die erst während der Tätigkeit vom Auftragnehmer beim Vertragspartner bekannt werden. Der Auftragnehmer setzt voraus, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen richtig und vollständig und daher seitens des Auftragnehmers nicht zu überprüfen sind. Auf Verlangen vom Auftragnehmer hat der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Neben den zuvor genannten Pflichten ist der Vertragspartner außerdem verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Des Weiteren werden vom Vertragspartner kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten, Zugänge und Informationen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen technischen Einrichtungen eingerichtet.
- 3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom auf Kosten des Vertragspartners zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dieser ist auch verpflichtet unentgeltliche Handwaschseifen, Handtücher, Toilettenpapier und die Mitbenützung von WC-Anlagen und Erste-Hilfe-Kasten zur

- Verfügung zu stellen, ebenso (ausgenommen im privaten Haushalt) wie einen geeigneten Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen. Weiters genehmigt der Vertragspartner die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem.
- 3.5. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter und/oder durch den Auftragnehmer beauftragten Dritte während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter des Auftragnehmers angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere sind vom Vertragspartner die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.
  - 3.6. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
  - 3.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-ins vertraulich zu behandeln.
  - 3.8. Sämtliche vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen sind auch im Falle einer Mängelbeseitigung zu erbringen.
  - 3.9. Der Vertragspartner wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.
  - 3.10. Die Einhaltung des Leistungsspektrums seitens des Auftragnehmers setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen seitens des Vertragspartners voraus, dies nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis.
  - 3.11. Erfüllt der Vertragspartner seine Pflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Vertragspartner wird den Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt im Falle eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten vom jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
  - 3.12. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner herantragen.
- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise oder Vergütungen verstehen sich in EUR, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und basieren auf den Lohn- bzw. Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotlegung bzw. Auftragsbestätigung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Zudem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag geregelten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.
  - 4.2. Basis der Preiskalkulation sind die vom Vertragspartner genannten Parameter und Spezifikationen (bspw. im Leistungsverzeichnis). Abweichungen davon gehen zu Lasten des Vertragspartners.
  - 4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Änderung der der Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstigen gesetzlichen Mehrleistungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung.
  - 4.4. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen, wenn ausdrücklich Fixpreise vereinbart sind oder ein für eine Preiserhöhung maßgeblicher Leistungsverzug vom Auftragnehmer vorwiegend oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
  - 4.5. Der Auftragnehmer wird die Vergütungen bei Lieferung und Abnahme der jeweiligen Vertragsleistungen in Rechnung stellen, wobei sich der Vertragspartner verpflichtet, diese nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.
  - 4.6. Für sonstige Zusatzleistungen gilt: Sofern sich die sonstige Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erstreckt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel monatlich im Nachhinein.
  - 4.7. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer sind prompt (spätestens binnen 14 Tagen) nach Erhalt, die laufenden Monatsrechnungen jedoch spätestens zum Monatsende netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.
  - 4.8. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Rechnungen vom Auftragnehmer an ihn auch elektronisch übermittelt werden.
  - 4.9. Noch nicht fällige Rechnungen sowie gewährte Zahlungserleichterungen, wie Wechsel oder Schecks, die zahlungshalber angenommen wurden, werden unbeschadet der jeweiligen Laufzeit sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt wird.
  - 4.10. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.
  - 4.11. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die weitere Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Im Falle eines Zahlungsverzuges auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen von zwei Wochen ist der Auftragnehmer nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von Teilzahlungen ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten noch offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.
  - 4.12. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Auftragnehmer ohne Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern sowie die Kosten der Betreuung der Forderung zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften

- im Anwendungsbereich des KSchG werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.
- 4.13. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Vertragspartner in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 4.14. Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 5. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.15. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Vertragspartner. Sollte der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Vertragspartner den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

## 5. Indexierung/Preisanpassung

- 5.1. Die Höhe des Entgelts bzw. der Preis für die beauftragten Leistungen ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweils mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag samt Anlagen.
- 5.2. Kostensteigerungen (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreise, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und -gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder die Einschränkung von Fördermitteln können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an den Vertragspartner weitergegeben werden. Der Vertragspartner ist über die Ursachen zeitnah zu informieren, wobei diese Anpassung für den noch verbleibenden Zeitraum dieses Vertragsjahres aliquot erfolgt.
- 5.3. Sollte die Preiserhöhung gemäß Punkt 5.2. pro Vertragsjahr 10 % nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Ein solches Recht steht dem Kunden, der nicht Verbraucher ist, aber nicht zu, wenn die Preiserhöhung nur auf gestiegene Lohnkosten und gestiegene Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial zurückzuführen ist.
- 5.4. Für die mit dem Vertragspartner jeweils vertraglich vereinbarten Preise bzw. Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Als Berechnungsmaß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 01.01. jedes Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Bei Verträgen, welche im letzten Quartal eines Jahres (zwischen 01.10. und 31.12.) abgeschlossen wurden, erfolgt die Anpassung per 01.01. des übernächsten Jahres. Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsdaten werden auf eine gerundete Dezimalstelle berechnet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung wird vom Auftragnehmer geführt. Eine aus welchen Gründen immer unterlassene Preisanpassung durch den Auftragnehmer bedeutet keinen Verzicht auf das Recht zur Anpassung an sich. Das Absinken der Preise bzw. Vergütungen unter die jeweils in

den Verträgen und Anhängen vereinbarten Preise ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 6. Aufrechnung

- 6.1. Der Vertragspartner darf nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen bzw. schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.2. Jegliche Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen an den Auftragnehmer wegen nicht vollständig erbrachter Vertragsleistungen bzw. wegen allfälliger Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zurückzubehalten.
- 6.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, vom Auftragnehmer verwendete Maschinen, Geräte oder Materialien aus welchem Titel immer, zurückzubehalten oder Gegenforderungen mit fälligen Entgeltforderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, ausgenommen die Gegenforderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Vertragspartner erwirbt das Eigentum an vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und sonstigen Sachen sowie auch an allen anderen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises. Zuvor hat der Vertragspartner ein vorläufiges, rein schuldrechtliches Nutzungsrecht.
- 7.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zu demonstrieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht vom Auftragnehmer hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Alle dem Auftragnehmer durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten und Schäden hat der Vertragspartner zu verantworten.
- 7.4. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen lediglich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis verwendet werden.

## 8. Ansprechpartner

- 8.1. Der Auftragnehmer und der Vertragspartner stellen für die gesamte Vertragslaufzeit einen kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner bereit. Für die Leistungsdurchführung notwendige Entscheidungen trifft der Vertragspartner unverzüglich nach Mitteilung des Entscheidungsbedarfs durch den Auftragnehmer.
- 8.2. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der von ihm benannte Ansprechpartner oder die von diesem bevollmächtigte Person autorisiert ist, verbindliche Erklärungen an den Auftragnehmer abzugeben.

## 9. Leistungserbringung/Lieferung

- 9.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind grundsätzlich unverbindlich. Anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer Liefer- und Leistungszeitpunkte ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine, hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 9.3. Liefer- oder Leistungsfristen sind für die Vertragsleistungen vom Auftragnehmer mit Beginn der Lieferung oder Leistung eingehalten. Ein Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss von Versicherungen erfolgt nur auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners.
- 9.4. Allfällige im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend und kann dies nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere notwendig werdende Anpassungen auf eine angemessene Liefer- bzw. Leistungsfrist gelten vom Vertragspartner als vorweg genehmigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen. Bei Vereinbarung einer Lieferung auf Abruf, gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftragnehmer auf etwaige besondere Risiken (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, Gefahr durch elektrische Spannungen, etc.) bei Auftragserteilung hinzuweisen. Sind mehrere Unternehmen auf dem Objekt tätig, muss der Vertragspartner diese koordinieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.
- 9.6. Kein Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten) im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Im Falle von höherer Gewalt wird der Vertragspartner, wenn der jeweilige Vertragspartner sich darauf berufen will, innerhalb von 3 Monaten nach Eintreten des die höhere Gewalt verursachenden Ereignisses dem anderen Vertragspartner schriftlich darüber benachrichtigen. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages bedeutet jeder Einfluss oder Umstand, der nach Vertragsunterzeichnung eintritt und der außerhalb der Verantwortlichkeit der Vertragspartner liegt. Dazu gehören unter anderem Arbeitskampf, Streik und Aussperrung; hoheitlicher Eingriffe; Krieg, Mobilmachung, Revolutionen oder Aufstände; Naturkatastrophen; Feuer; Erdbeben; Sabotage und Terrorismus; Embargo; Zusammenbruch oder größere Reparatur einer wesentlichen Maschine oder Gerätschaft, die direkt und unentbehrlich bei der Herstellung der Lieferungen verwendet wird; Störung der Stromversorgung; Ausfall von Transportmitteln; Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen; Transportunfälle oder -verzögerungen; Sonstige unbeherrschbare Ereignisse, wie Bomben, etc.; Akte, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die

mit der rechtzeitigen Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben. Umstände, die ohne Verschulden des Auftragnehmers zu einem Leistungs-/Lieferverzug geführt haben sowie höhere Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung/Leistung während der Dauer der höheren Gewalt einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

- 9.7. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Vertragspartner bzw. der Sphäre des Vertragspartners entstammenden Dritten entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

## 10. Besondere Bedingungen: Reinigung

Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Reinigungsbereich (Unterhalts-, Sonder-, Fenster- und Fassadenreinigung) des Auftragnehmers, außer es wurde anderes explizit vereinbart.

### 10.1. Leistungsgegenstand/Leistungserbringung

- 10.1.1. Der Auftragnehmer ist aus Sicherheitsgründen angehalten für die Reinigung nach Möglichkeit stets dasselbe Eigenpersonal einzusetzen. Der Auftragnehmer hat fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen. Der Vertragspartner ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen unter Angabe von wichtigen Gründen gegenüber dem Auftragnehmer abzulehnen. Die Verständigung in deutscher Sprache ist zwingend erforderlich. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Vertragspartners jede Arbeitskraft in begründeten Fällen innerhalb von 14 Werktagen auszutauschen.
- 10.1.2. Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte sowie Reinigungs- und Pflegematerialien, auch Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer. Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung des zu reinigenden Objektes zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen dem anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Umweltfreundliche Produkte sind zu verwenden. Allfällige Pflegehinweise des Vertragspartners sind einzuhalten. Desinfektions- und Reinigungsmittel des Auftragnehmers hat dieser auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
- 10.1.3. Es dürfen keine Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können. Die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften fallen in die Sphäre des Auftragnehmers.
- 10.1.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorhandenen, getrennten Abfallbehälter (Papier, Restmüll, u.ä.) gemäß dem Mülltrenn- und Sammelkonzept des Vertragspartners auch getrennt zu entleeren. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, ungetrennte Abfallbehälter zu sortieren.

## 10.2. Vertragsdauer/vorzeitige Vertragsauflösung

Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Bei Verträgen, bei welchen die Dauer nicht ausdrücklich angegeben ist oder sich die Dauer aus der Art der Leistungserbringung ergibt, also bei Dauerreinigerungsverträgen, gilt eine Vertragsdauer von 12 Monaten als vereinbart. Eine Kündigung hat schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, widrigenfalls sich der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert.

## 10.3. Lagerung

Für den Fall, dass Gegenstände des Auftragnehmers beim Vertragspartner eingelagert werden und umgekehrt, ist die Haftung jeweils mit EUR 30.000,00 je Gesamteinlagerung beschränkt.

## 10.4. Gewährleistung

10.4.1. Bei einmaligen Reinigungsdienstleistungen hat der Vertragspartner die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen.

10.4.2. In der Abnahme hat der Vertragspartner allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung schriftlich anzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Vertragspartner nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als Mängelfrei erbracht.

10.4.3. Leistungen, die aufgrund eines Dauerreinigerungsvertrages erbracht werden, sind vom Vertragspartner nach deren Fertigstellung zu überprüfen und festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss geltend zu machen.

10.4.4. Punkt 10.4.2. sowie 10.4.3. gelten nicht bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KSchG.

## 10.5. Indexierung/Preisanpassung

Die Preisanpassung richtet sich nach den Festlegungen der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend oder einer an ihrer Stelle tretende Einrichtung für Preis- und Lohnfragen für die Sparte "Chemisches Gewerbe - Zimmer- und Gebäudereiniger", welche die Wertsicherung im Hinblick auf Preis- und Lohnfragen in der Sparte "Chemisches Gewerbe- Zimmer- und Gebäudereiniger" regelt.

## 11. Besondere Bedingungen: Gebäudetechnik

Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Gebäudetechnikbereich (Wartung und Instandhaltung) des Auftragnehmers, außer es wurde anderes explizit vereinbart.

### 11.1. Leistungserbringung

11.1.1. Eventuelle behördliche Auflagen (z.B. Bescheide) sind dem Auftragnehmer unaufgefordert vor der Ausführung des Auftrages nachweislich zu übermitteln. Treten während der Leistungserbringung Änderungen bei den behördlichen Auflagen ein so sind diese sofort nach Bekanntgabe durch die Behörde ebenfalls unaufgefordert und nachweislich an den Auftragnehmer zu übermitteln.

11.1.2. Zur Ausführung des Auftrages ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Vertragspartner seine Verpflichtung erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

11.1.3. Erforderliche Bewilligungen Dritter einschließlich solcher von Behörden sowie Meldungen bei diesen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen.

11.1.4. Verschleißteile haben lediglich die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Maßnahmen und Instandsetzungen ist mit beschränkter Haltbarkeit zu rechnen, sodass umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen ist. Ausfälle der Anlage bzw. Geräte können nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden, eine Haftung des Auftragnehmers für solche Ausfälle und daraus resultierende Schäden besteht nur nach Maßgabe der in Punkt 16. und 17. festgelegten Bestimmungen.

## 11.2. Vertragsdauer/vorzeitige Vertragsauflösung

11.2.1. Es gilt eine Vertragsdauer von 12 Monate als vereinbart. Eine Kündigung hat schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, widrigenfalls sich der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert.

11.2.2. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners, vertragsgemäß zu leisten, möglich und sofern der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den Vertragspartner unter Setzung einer fünfjährigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aber mitzuteilen, dass er für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Fortführung der Leistung erfolgt erst, wenn der Rückstand beglichen ist.

## 11.3. Zahlungsbedingungen

11.3.1. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme, Services und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach der Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung Rechnung zu legen. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 15 Minuten.

11.3.2. Sonstige für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Lieferungen/Leistungen (z.B. Equipment, Software-Lizenzen, Datenleitungen, Rufbereitschaft) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Streamer, Tapes, Magnetbandkassetten, etc.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

11.3.3. Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, sofern diese nicht in einer allfälligen Auftragsbestätigung festgelegt wurden. Auftragserweiterungen werden bei allen anderen Leistungen laut Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem, dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, werden von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.

## 12. Besondere Bedingungen: Winterdienst

Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Winterdienstbereich des

Auftragnehmers, außer es wurde anders explizit vereinbart.

## 12.1. Vertragsgegenstand

- 12.1.1. Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer verpflichtet sich, die vertraglich präzisierten und vom Vertragspartner überprüften Flächen während des vereinbarten Leistungszeitraums entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach Bedarf und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen.
- 12.1.2. Sind Einsätze nach dem vereinbarten Leistungszeitraum erforderlich, ergeht eine Aufforderung durch den Vertragspartner. Die dafür aufgewendeten Stunden werden gesondert je Stunde verrechnet.
- 12.1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert, so durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der angeführten Flächen gewährleistet ist. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, vom Vertragspartner zu erstellenden Einsatzplan.
- 12.1.4. Der Vertragspartner legt im Einsatzplan und durch farbliche Kennzeichnung auf einem Übersichtsplan fest, auf welchen Verkehrsflächen die Winterdienste entsprechend der Priorität vorrangig durchzuführen sind.

## 12.2. Leistungsumfang

- 12.2.1. Der Saisongesamtpauschalpreis umfasst folgende Leistungen:
  - 12.2.1.1. Einsatzbereitschaft
  - 12.2.1.2. Haftung gemäß § 93 Abs 1 StVO sowie gemäß § 1319a ABGB (mehr dazu unter Pkt. 12.6.1.)
  - 12.2.1.3. Schneeräumung
  - 12.2.1.4. Glatteisbekämpfung
  - 12.2.1.5. Streumaterial: Salz oder Splitt
  - 12.2.1.6. Abschlusskehrung bei Split-Streuung
- 12.2.2. Die Leistungserbringung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Soin werden iSd § 93 StVO die ver- tragsgegenständlichen Flächen während der Saison zwi- schen 6:00 und 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen geräumt und bei Glatteis bestreut. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgen weitere Einsätze in Intervallen von 5 bis 7 Stunden nach Bedarf. Im Übrigen ist der Einsatzbe- ginn binnen 4 Stunden ab Liegenbleiben des Schnees bzw. ab Auftreten von Glatteis vorgesehen.
- 12.2.3. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung, es sei denn, der Vertrags- partner nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste des Auftra- gnehmers in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit.
- 12.2.4. Die Schneesäuberung und Bestreuung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
- 12.2.5. Der Schneeabtransport und die Abschlusskehrung bei Salz-Streuung erfolgt auf Anordnung des Vertragspartners in Regie.
- 12.2.6. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu er- fassen.
- 12.2.7. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Ver- fügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu rei- nigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entspre- chend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.

- 12.2.8. Bei entsprechender Vorhersage von Glatteis erfolgt eine prophylaktische Bestreuung. Bei andauerndem, gefrieren- dem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, ver- kehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in die- sem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht ent- fernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auf- tragnehmer vorbehalten.
- 12.2.9. Die gründliche Streusplittentfernung wird vom Auftra- gnehmer am Saisonende durchgeführt. Zwischenkehrungen er- folgen nur bei Schönwetterperioden von mindestens vier Tagen durchgehend Temperaturen über 6 Grad (Tag und Nacht) und wenn keine Niederschläge (Schnee, Glatteis) vorhergesagt werden. Der Auftragnehmer ist aber nicht ver- pflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.
- 12.2.10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zu- rückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsvorganges nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, fehlende Schlüssel, usw.). Die Entfernung dieser oa. Eis- bzw. Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.
- 12.2.11. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, wel- che zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verun- reinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern (muss von ein- em Fachunternehmen, z.B. Dachspengler, durchgeführt werden). Hierfür hat der Vertragspartner Sorge zu tragen.
- 12.2.12. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln. Die Ablaufgestaltung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Lei- stung steht dem Auftragnehmer frei. Der Vertragspartner hat diesbezüglich kein Weisungsrecht.

## 12.3. Pflichten des Vertragspartners

- 12.3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Streuungstätigkei- ten durch den Auftragnehmer auf außergewöhnliche Vor- fälle und/oder Naturereignisse besonders hinzuweisen.
- 12.3.2. Vor erstmaliger Durchführung der Winterdienste in der je- weiligen Saison hat der Vertragspartner der vom Auftra- gnehmer unter möglicher Berücksichtigung der personel- len Wünsche des Vertragspartners nahmhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteig- kanten, Kanalabdeckungen, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen be- kanntzugeben.
- 12.3.3. Diese Unterweisungen sind in einer Planskizze mit den je- weils gekennzeichneten Flächen schriftlich festzuhalten und sowohl vom Vertragspartner als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

## 12.4. Sonderleistungen

- 12.4.1. Nicht von der allgemeinen Leistungsverpflichtung umfasst sind nachstehende Sonderleistungen:
  - 12.4.1.1. Schneeräumung von verparkten Flächen
  - 12.4.1.2. Schneeabtransport

- 12.4.1.3. Schwarzräumung (vom Gesetzgeber nicht vorgesehen) könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.
- 12.4.1.4. Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneewächten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangene Dachlawinen oä. möglich erscheint.
- 12.4.1.5. Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation.
- 12.4.2. Die vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Entlohnung.
- 12.5. Innenflächen**  
Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht eine Zutrittsmöglichkeit (Schlüssel, Zutrittskarte, etc.) zur Verfügung gestellt wurde. Bei Verlust der Zutrittsmöglichkeit wird lediglich der Zeitwert ersetzt.
- 12.6. Haftung**
- 12.6.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der StVO und des § 1319a ABGB, eingeschränkt auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung, beginnend 5 Werktagen nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes (Bankbuchungstag).
- 12.6.2. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Vertragspartners (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.
- 12.6.3. Ausgeschlossen wird die Haftung für alle Unfälle, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
- 12.6.4. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, der Auftragnehmer wurde gesondert mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.
- 12.6.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten.
- 12.6.6. Haftungsausschluss für Schäden, welche durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen.
- 12.6.7. Haftungsausschluss für Schäden die durch Räumgeräte und Streumaterialien an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist. Auch für Frostausrüche kann keine Haftung übernommen werden.
- 12.6.8. Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Leistungen werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung der Situation und/oder des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.
- 12.6.9. Für sämtliche Beschädigungen, die aus nicht bekanntgegebenen Hindernissen und Einbauten bzw. aus einem mangelhaften Straßenzustand resultieren, haftet der Vertragspartner.
- 12.6.10. Jeder Schaden ist dem Auftragnehmer - bei sonstigem Verzicht des nicht dem Anwendungsbereich des KSchG unterliegenden Vertragspartners auf etwaige Schadenersatzansprüche - unverzüglich, jedoch längstens binnen 1 Woche ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen. Dritten gegenüber ist die Haftung aus der gegenständlichen Geschäftsbeziehung auf 3 Monate nach Saisonende eingeschränkt.
- 12.7. Entgelt**
- 12.7.1. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Winterdienstarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B.: Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Vertragspartner für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Vertragspartner bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 12.7.2. Zahlungsverzug des Vertragspartners entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Leistungsverpflichtung. Diese Befreiung von der Leistungserbringung gilt bis 5 Werktagen nach Zahlungseingang (Bankbuchungstag) und bringt keine Reduktion des vereinbarten Entgeltes mit sich.
- 12.8. Kündigung/Vertragsauflösung**  
Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum 30. Juni unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich (auch per E-Mail möglich) gekündigt werden. Die vereinbarte Leistungsverpflichtung besteht ausschließlich für den im Vertrag festgelegten Leistungszeitraum. Das gesetzlich eingeräumte Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 13. Besondere Bedingungen: Gärtnerbereich**  
Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Gärtnerbereich (Grün- und Baumschnitt, Rasenmähen und Düngen) des Auftragnehmers, außer es wurde anders explizit vereinbart.
- 13.1. Leistungserbringung**  
Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 13.2. Abnahme**
- 13.2.1. Eine Abnahmebesichtigung hat unmittelbar nach der Leistungserbringung beim Vertragspartner zu erfolgen.
- 13.2.2. Der Vertragspartner kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Vertragspartner die Besichtigung nicht unmittelbar nach der Leistungserbringung verlangt.
- 13.2.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Vertragspartner

dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).

- 13.2.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Vertragspartner als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Vertragspartners.

### 13.3. Gewährleistung

- 13.3.1. Musste der Vertragspartner während der Ausführung von Arbeiten Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 13.3.2. Falls Materialien und Pflanzen vom Vertragspartner beige- stellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragneh- mers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beige- stellten Pflanzen und Materialien.

### 13.4. Zahlungsbedingungen

- 13.4.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich verein- barten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Ne- benleistungen abgegolten, sofern vertraglich nichts ande- res vereinbart wurde.
- 13.4.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeits- zeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermit- lung. Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzauf- träge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Ver- rechnungssätzen berechnet.

### 14. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für vom Vertragspartner angeordnete zusätzliche oder ge- änderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Für Vorort erteilte kurzfristige Zusatzaufträge ist die mündliche Bestellung für den Vertragspartner bindend.

### 15. Vertragslaufzeit/Kündigung

- 15.1. Verträge mit dem Auftragnehmer sind grundsätzlich auf un- bestimmte Zeit abgeschlossen und treten mit dem Tag der firmenmäßigen Unterzeichnung durch beide Vertrags- partner in Kraft, soweit nicht ein abweichender Leistungs- beginn bzw. ein abweichendes Leistungsende vertraglich geregelt ist.
- 15.2. Sofern im abgeschlossenen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, kann der abgeschlossene Vertrag von je- dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungs- frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschrie- benen Brief gekündigt werden.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesent- liche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 15.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Ver- tragspartner trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 1 Woche mit fälligen Zahlungen aus einem abgeschlossenen

Vertrag mehr als 2 Wochen in Verzug ist. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten durch den Vertragspartner, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, bei einer Verlegung des seinen Firmen- bzw. Wohnsitz des Vertrags- partners ins Ausland oder im Falle jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung durch den Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung be- rechtigt.

- 15.5. Stellt der zur außerordentlichen Kündigung berechtigende Grund ein schuldhaftes und zugleich vertragswidriges Ver- halten dar, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Scha- denersatz.
- 15.6. Kündigungserklärungen und Nachfristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform.
- 15.7. Der Auftragnehmer und der Vertragspartner werden im Falle der Beendigung eines Vertragsverhältnisses zusam- menwirken, um die ordnungsgemäße Überleitung der zu er- bringenden Vertragsleistungen auf den Vertragspartner o- der auf einen vom Vertragspartner autorisierten Dritten zu ermöglichen. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertrags- partner unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Auf- tragnehmer zurückzustellen. Ebenso hat der Auftragneh- mer bei Vertragsbeendigung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Vertragspartner zu übergeben oder zu vernichten. Hinsichtlich der Beendi- gungsunterstützung und deren Vergütung ist eine geson- derte Vereinbarung zu treffen.

### 16. Gewährleistung

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet grundsätzlich die sach- und fachgerechte Durchführung der Vertragsleistungen und haftet dafür, dass die Vertragsleistungen jenen Lei- stungen entsprechen, welche zwischen den Vertragspar- teien vereinbart oder vorausgesetzt wurden. Ohne aus- drückliche schriftliche Zusage leistet der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für die Zwe- cke des Vertragspartners wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist.
- 16.2. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsleistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Überlassung dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck unter prakti- schen Gesichtspunkten entsprechen. Eine Funktionsbeein- trächtigung eines Systems, die aus Umgebungsbedingun- gen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, stellt keinen Mangel dar. Im Übrigen bleibt eine unerhebliche Minderung der Qualität unberücksichtigt.
- 16.3. Der Vertragspartner hat die vom Auftragnehmer ausgeführ- ten Vertragsleistungen umgehend nach Leistungserbrin- gung auf Mängel und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel muss der Vertragspartner dem Auftragnehmer in- nerhalb einer Woche schriftlich rügen. Die Rüge ist beim Auftragnehmer anzumelden und darf eine solche Mängel- rüge nur von einer fachkundigen und autorisierten Person des Vertragspartners vorgenommen werden. Meldungen auf sonstige Weise gelten nur dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer diese unverzüglich schriftlich oder per E- Mail bestätigt hat. Den durch eine verspätete Meldung ent- stehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Vertragspartner. Unterlässt der Vertragspartner eine derartige Mängelrüge, treten die Rechtsfolgen gemäß



- § 377 Abs 2 UGB ein. Hinsichtlich allfällig später hervor-  
kommender Mängel wird auf die Bestimmung des  
§ 377 Abs 3 UGB verwiesen, wobei hier ebenfalls eine Frist  
von 1 Woche als vereinbart gilt. Dies gilt nicht bei Rechts-  
geschäfte im Anwendungsbereich des KSchG.
- 16.4. Die Verbesserung von behebbaren Mängeln erfolgt nach  
Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung/Behebung  
des Mangels, (Nach-) Lieferung eines mangelfreien Pro-  
grammes oder anderer Produkte oder durch Aufzeigen von  
Möglichkeiten, wie der Mangel oder die Auswirkungen des  
Mangels vermieden werden können. Die Mängelbeseiti-  
gung durch den Auftragnehmer kann auch durch telefoni-  
sche, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisun-  
gen an den Vertragspartner erfolgen. Der Vertragspartner  
wird zur Untersuchung bzw. Mängelbehebung alle erforder-  
lichen Maßnahmen setzen bzw. im notwendigen Ausmaß  
mitwirken. Liegt kein Mangel vor, hinsichtlich dessen der  
Auftragnehmer gewährleistungspflichtig ist, ersetzt der  
Kunde dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten. Eine  
Behebung eines allfälligen Mangels durch den Vertrags-  
partner selbst ist ausgeschlossen.
- 16.5. Der Vertragspartner ist innerhalb einer angemessenen Frist  
zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen berechtigt.  
Das Fehlschlagen eines zweiten Verbesserungsversuches  
bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der  
Verbesserung. Der Vertragspartner und der Auftragnehmer  
werden angesichts der Umstände des Einzelfalles Bemü-  
hungen setzen, hinsichtlich weiterer Verbesserungsversu-  
che eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- 16.6. Im Falle des endgültigen Scheiterns einer Fehlerbeseiti-  
gung (Verbesserung) wird der Auftragnehmer dem Ver-  
tragspartner dies bekanntgeben und diesen auffordern, in-  
nerhalb angemessener Frist die weitere Vorgehensweise  
festzulegen. Dem Vertragspartner steht nach endgültig  
fehlgeschlagener Verbesserung ausschließlich das Recht  
zu, den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Vergütung  
angemessen herabzusetzen. Bei Verbrauchergeschäften  
bleibt das Wahlrecht zwischen Wandlung und Preisminde-  
rung jedenfalls bestehen.
- 16.7. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwir-  
kungen des Vertragspartners ist jede unentgeltliche Pflicht  
zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Der Auftragneh-  
mer übernimmt weiters keine Gewähr für Fehler, Störungen  
oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Da-  
tenträger, anormale bzw. unübliche Betriebsbedingungen  
(insbesondere Abweichung von den Installations- und La-  
gerbedingungen), unsachgemäßer Gebrauch oder Umbau-  
ten durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlichen Ver-  
schleiß sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.  
In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten  
Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als  
vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf  
Wunsch des Vertragspartners eine kostenpflichtige Besei-  
tigung des Mangels unternehmen.
- 16.8. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner gilt  
eine Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten als ver-  
einbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Erbrin-  
gung der Vertragsleistung zu laufen und muss bei sonstiger  
Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht  
werden. Darüber hinaus hat stets der Vertragspartner den  
Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der  
erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Über-  
gabe vorlag. Zudem wird die Rückgriffsmöglichkeit auf den  
Auftragnehmer gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen. Dies  
gilt nicht bei Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des  
KSchG.
- 16.9. Unterlässt der Vertragspartner die Abnahme der Vertrags-  
leistungen aus einem anderen Grund als wegen eines nicht  
geringfügigen Mangels, der die Nutzung der Vertragslei-  
stung schwer einschränkt oder unmöglich macht, obwohl der  
Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft erklärt hat, so gilt  
die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklä-  
rung als ordnungsgemäß abgenommen. Ein nicht geringfü-  
giger Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begon-  
nen oder fortgesetzt werden kann. Die Hilfestellung und  
Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung,  
die vom Vertragspartner zu vertreten sind, sowie sonstige  
Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom  
Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung durchge-  
führt. Dies gilt insbesondere für die Behebung von Män-  
geln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und sonsti-  
ge Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter  
Seite vorgenommen worden sind.
- 16.10. Soweit Auftragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung  
bestehender Vertragsleistungen des Auftragnehmers ist,  
bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen aktuellen  
Vertragsgegenstand. Die Gewährleistung für die ursprüng-  
liche Vertragsleistung lebt dadurch nicht wieder auf.
- 16.11. Offenbare Unrichtigkeiten (Schreib-, Rechen-, Formfehler  
etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können  
vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden. Ein An-  
spruch auf Beseitigung solcher offensichtlicher Mängel ist  
ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Gewährleistungsfrist  
schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht  
werden.
- 17. Haftung**
- 17.1. Der Auftragnehmer haftet dem Vertragspartner nur für zu-  
mindest grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachte Sach-  
schäden und nur bis zur Höhe von EUR 4 Millionen je Scha-  
densereignis, die vom Auftragnehmer bzw. einem seiner  
Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht  
werden. Die gesamte Haftung des Auftragnehmers für  
sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Ver-  
tragsjahr beschränkt mit maximal 50 % der Summe der Ent-  
gelte, die vom Vertragspartner in dem Vertragsjahr, in dem  
der Anspruch entsteht, geschuldet werden. Unbegrenzt ist  
die Haftung des Auftragnehmers oder seinen gesetzlichen  
Vertretern oder Erfüllungsgehilfen lediglich bei verschulde-  
ten Personenschäden. Die Haftung des Auftragnehmers für  
leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschä-  
den, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist bei Rechtsge-  
schäften außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG  
jede weitere Haftung des Auftragnehmers für Schadenser-  
satz ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für entgan-  
genen Umsatz, entgangenen Gewinn und entgangene Ge-  
schäftschancen sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelba-  
ren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschä-  
den, Verlust von Informationen oder Daten und nicht einge-  
tretener Ersparnis. Die Haftung nach dem Produkthaftungs-  
gesetz und allfällig weiteren gesetzlich zwingend vorge-  
schriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen  
bleiben davon unberührt.
- 17.2. Das Vorliegen eines Schadens und der Zurechenbarkeit  
hat der Vertragspartner zu beweisen. Dies gilt nicht bei  
Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KSchG.

- 17.3. Sind mit dem Vertragspartner Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 17.4. Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind bei sonstigem Verfall binnen 4 Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens 6 Monate nach dem Schadenereignis bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbe- reich des KSchG.
- 17.5. Geht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner wegen einer Rechtsverletzung seitens des Auftragnehmers berech- tigt vor, verpflichtet sich der Vertragspartner den Auftra- gnehmer die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Drit- ten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.
- 17.6. Schadenersatzansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Auftragnehmers befunden haben, sind auf die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objekt- schutz max. 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Code-Karten fest- gestellt wurde, beschränkt. Schadenersatzleistungen aus diesen Titeln sind mit maximal EUR 7.000,00 begrenzt.
- 17.7. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von durch den Ver- tragspartner an den Auftragnehmer übergebene Unterla- gen haftet ausschließlich der Vertragspartner. Der Auftra- gnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nut- zung zu überprüfen. Sollte der Auftragnehmer aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch ge- nommen werden, so stellt der Vertragspartner den Auftra- gnehmer gegenüber den Dritten schad- und klaglos.
- 17.8. Sämtliche zuvor geregelten Haftungsbeschränkungen gel- ten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.
- 17.9. Jeglicher Schadenersatzanspruch gegen den Auftra- gnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Auf- tragnehmer nicht auf eine besondere, nicht unmittelbar er- kennbare Eigenheit oder Beschaffenheit des Objektes hin- weist, welche zur Vermeidung von Schäden bei der Durch- führung der beauftragten Leistung zu beachten ist.
- 18. Haftpflichtversicherung**  
Bei Rechtsgeschäften außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG ist der Auftragnehmer verpflichtet den Vertrags- partner eine aufrechte Haftpflichtversicherung über min- destens EUR 2 Millionen auf Anfrage nachzuweisen.
- 19. Abwerbung**  
19.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus für weitere zwölf Monate keine Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers direkt oder indirekt abzuwerben. Dies gilt auch für die Abwerbung von Subauf- tragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Vertrags- partner.
- 19.2. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Ver- tragspartner zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 pro abgeworbe- nen Mitarbeiter verpflichtet, die dem richterlichen Mä- ßigungsrecht nicht unterliegt. Jeder einzelne Abwerbungs- versuch gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter gilt als eigenständiger Verstoß gegen das Verbot. Die Geltendma- chung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Scha- dens bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch die Geltendmachung eines darüber hinausge- henden Schadens ausdrücklich vor.
- 20. Geheimhaltung**  
20.1. Die Vertragspartner vereinbaren über Einzelheiten der ab- geschlossenen Verträge sowie über vertrauliche Informati- onen betreffend technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten bedingungslos und unbefristet (d.h. auch nach Beendigung der jeweils abgeschlossenen Verträge) Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit sie nicht allgemein oder dem Empfänger auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder von dem Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entschei- dung zu offenbaren sind.
- 20.2. Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen so- wie Subauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie ei- ner inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhal- tungsverpflichtung unterliegen.
- 20.3. Gleiches gilt für den Auftragnehmer oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bank- wesenG oder § 48a BörseG u. dgl., die dem Vertrags- partner im Zusammenhang mit dem Vertrag des Auftra- gnehmers zur Kenntnis gelangen. Der Vertragspartner hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach der DSGVO und dem DSG 2018 einzuhalten und seine da- mit befassten Mitarbeiter bzw. etwaige Dritte gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 21. Rücktritt**  
21.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Liefe- zeit/Leistungszeit von 12 Wochen durch grobes Verschul- den des Auftragnehmers ist der Vertragspartner berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer vom Vertrags- partner zu setzenden angemessenen, jedenfalls aber min- destens zwei Wochen betragenden Nachfrist, die verein- barte (Teil-) Leistung nicht erbracht wird und den Vertrags- partner daran kein Verschulden trifft.
- 21.2. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mänge- hafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners, vertragsgemäß zu leisten, möglich und sofern der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den Vertragspartner unter Setzung einer fünfzügigen Nachfrist entweder vom Verträge zurück- zutreten oder aber mitzuteilen, dass er für die Dauer des

- Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Fortführung der Leistung erfolgt erst, wenn der Rückstand beglichen ist.
- 21.3. Ansonsten sind Stornierungen durch den Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einer solchen einvernehmlichen Vertragsauflösung einverstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den erbrachten Vertragsleistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Dieselben Regelungen gelten auch, wenn der Vertragspartner Handlungen setzt, die den Auftragnehmer zu einem Vertragsrücktritt berechtigen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 21.4. Sollte sich außerdem im Zuge der Vertragsausführung herausstellen, dass die Vertragsausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Vertragspartner sofort anzuzeigen. Jede Partei ist in diesem Fall berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung sind in diesem Fall vom Vertragspartner zu ersetzen, soweit den Auftragnehmer kein grobes Verschulden an der eingetretenen Unmöglichkeit trifft.
- 21.5. Die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen nach dem KSchG bleiben davon unberührt.
- 22. Rechtsnachfolge**
- 22.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf ein anderes Unternehmen des Auftragnehmer-Konzerns zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht. Hingegen darf der Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen, abtreten oder sonst in irgendeiner Art und Weise weitergeben.
- 22.2. Jegliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, sowie eine Veräußerung des Unternehmens des Vertragspartners berechtigt den Auftragnehmer, die jeweils abgeschlossenen Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 23. Schriftform**
- Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Einseitige Erklärungen bedürfen der nachweislichen Zustellung.
- 24. Erfüllungsort**
- Als Erfüllungsort gilt das Objekt, in welchem die Leistungen des Auftragnehmers erbracht werden.
- 25. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**
- 25.1. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 25.2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitze des Auftragnehmers oder dessen im Firmenbuch eingetragenen ausführenden Niederlassung zuständig. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 26. Schlussbestimmungen**
- 26.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 26.2. Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 26.3. Dem Auftragnehmer ist es im Rahmen der geltenden Gesetze erlaubt, dieses Projekt in einer Referenzliste zu führen und als Referenzprojekt werbend zu publizieren und dabei auch Lichtbilder des Vertragsobjekts bzw. dort erbrachter Leistungen zu verwenden, soweit dem nicht rechtlich geschützte oder schutzwürdige Belange des Vertragspartners oder Dritter entgegenstehen.
- 26.4. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.